

Der Aufsichtsrat

6.

In einer Privatstiftung ist ein Aufsichtsrat zwingend einzurichten, sobald die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung direkt oder indirekt (über beherrschte Unternehmen) 300 übersteigt. In der Praxis kommt er sehr selten vor. Das nachfolgende Kapitel beschränkt sich daher auf das Allerwesentlichste. Es wird, wenn ein Aufsichtsrat einzurichten ist, empfohlen, präzise individuelle Regelungen in der Stiftungserklärung und in der Geschäftsordnung zu treffen. Mangels solcher Regelungen wird dem Aufsichtsrat empfohlen, sich am Kapitel des ÖGK PS über den Beirat sinngemäß und nach Maßgabe des gesetzlichen Rahmens zu orientieren.

17 L
0 C
3 R
(20 Regeln)

§§ 22 - 26 PSG

§§ 20, 27 PSG, § 95 AktG, § 110 ArbVG

*Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ Verbindlicher Charakter
(falls ein Aufsichtsrat eingerichtet ist)*

6.1	Der Aufsichtsrat ist ein Organ zur Wahrung des Stiftungszwecks. Er ist einzurichten, sobald die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung 300 übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Stiftung inländische Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einheitlich leitet oder unmittelbar beherrscht, deren Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerzahl im Durchschnitt 300 übersteigt; eine Ausnahme hiervon gibt es, wenn die Tätigkeit der Stiftung sich nur auf die Verwaltung der Unternehmensanteile beschränkt. ¹	L	<i>Funktion</i>
6.2	Ein Aufsichtsrat darf bei allen anderen Stiftungen als optionales Organ freiwillig eingerichtet werden. Auf einen solchen fakultativen Aufsichtsrat sind alle zwingenden Bestimmungen des PSG über den Aufsichtsrat anzuwenden.	L*	
6.3	Wenn die Einrichtung eines Aufsichtsrats nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist, und wenn es Größe und Art der Stiftung nicht erfordern, wird empfohlen, einen aufsichtsratsähnlichen Beirat statt eines Aufsichtsrats zur Kontrolle und Unterstützung des Vorstands einzurichten.	R	
6.4	Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und Gebarung der Privatstiftung. ² Er vertritt die Privatstiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern, ³ er bestellt den Stiftungsprüfer ⁴ und er wirkt bei zustimmungspflichtigen Geschäften mit. Diese Kompetenzen des Aufsichtsrats sind nicht beschränkbar. ⁵	L	<i>Aufgaben</i>
6.5	Folgende Geschäfte darf die Privatstiftung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört; 3. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; 4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; sowie 5. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.⁶ 	L	<i>Zustimmungspflichtige Geschäfte</i>
6.6	Sofern die Stiftungserklärung keine bestimmte Betragsgrenze für zustimmungspflichtige Geschäfte festsetzt, muss der Aufsichtsrat dies mit Beschluss tun. ⁷	L*	
6.7	Das Aufgabengebiet eines „Konzern-Aufsichtsrats“ ⁸ bei der Stiftung ist auf Angelegenheiten der einheitlichen Leitung oder unmittelbaren Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften bzw Genossenschaften beschränkt. ⁹	L	<i>Konzern-Leitung</i>

1 § 22 Abs 1 PSG.

2 § 25 Abs 1 PSG.

3 § 25 Abs 3 PSG.

4 § 20 Abs 1 PSG.

5 RIS-Justiz RS0123561.

6 § 25 Abs 1 PSG; § 95 Abs 5 Z 1, 2, 4 bis 6 AktG.

7 Analogie aus § 95 Abs 5 letzter Satz AktG.

8 Bestellt nach § 22 Abs 1 Z 2 PSG: mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den beherrschten Gesellschaften bzw Genossenschaften.

9 § 25 Abs 2 PSG.

6.8	Da der Privatstiftung die straffe Konzernleitung verboten ist, sollte – falls sie erwünscht wird – erwogen werden, eine Holding-Gesellschaft unter der Stiftung einzurichten.	R	
6.9	Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung samt ihrer Beziehung zu den Konzernunternehmen verlangen. Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaften nehmen und diese selbst prüfen oder durch einen beigezogenen Sachverständigen einer Prüfung unterziehen. ¹⁰	L	<i>Auskunfts- und Einsichtsrecht</i>
6.10	Der erste Aufsichtsrat (vor Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch) wird vom Stifter bestellt; alle nachfolgenden Bestellungen erfolgen zwingend durch das Gericht. ¹¹	L	<i>Bestellung</i>
6.11	Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die alle natürliche Personen sind. ¹²	L	<i>Zusammensetzung</i>
6.12	Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist das Prinzip der Arbeitnehmermitbestimmung zu beachten. Für die Stiftung werden die für die GmbH verfassten Regeln des Arbeitsverfassungsgesetzes angewandt. Für jedes nach der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsrat entsandt. ¹³	L	
6.13	Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Angehörige dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören oder das Amt des Stiftungsprüfers ausüben. ¹⁴	L	<i>Unvereinbarkeit</i>
6.14	Begünstigte und deren Angehörige, sowie Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Aufsichtsrat beauftragt wurden, dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen. ¹⁵	L	
6.15	Jedes Aufsichtsratsmitglied darf höchstens in zehn Stiftungen eine Funktion im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ (aufsichtsratsähnlicher Beirat) ausüben. ¹⁶	L	<i>Höchstzahl an Funktionen</i>
6.16	Den Aufsichtsratsmitgliedern ist, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, eine Vergütung für ihre Tätigkeit zu gewähren, welche mit den Aufgaben und der Lage der Stiftung in Einklang steht. Hierfür kann das Gericht angerufen werden. ¹⁷ Mitglieder aus der Arbeitnehmerschaft üben ihr Amt stets ehrenamtlich aus. ¹⁸	L	<i>Vergütung</i>
6.17	Jedes einzelne vergütungsberechtigte Organmitglied ist zur Antragstellung über die gerichtliche Bestimmung der Aufsichtsratsvergütung befugt. Es wird empfohlen, die Anrufung des Gerichts im Innenverhältnis vorher abzustimmen.	R	
6.18	Das Gericht beruft den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit als Organ ab, wenn die Stiftung nicht mehr aufsichtsratspflichtig ist. ¹⁹	L	<i>Abberufung</i>

10 § 25 Abs 1 PSG; § 95 Abs 2 und 3 AktG.

11 § 24 Abs 1 PSG.

12 § 23 Abs 1 PSG.

13 § 22 Abs 4 PSG; § 110 ArbVG.

14 § 23 Abs 2 PSG, erster Satz.

15 § 23 Abs 2 PSG, zweiter Satz.

16 § 23 Abs 3 PSG.

17 § 26 PSG.

18 § 110 Abs 3 ArbVG.

19 § 24 Abs 2 PSG.

- | | | | |
|------|--|---|------------------|
| 6.19 | Das Gericht beruft den Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder von Amts wegen oder auf Antrag aus wichtigem Grund vorzeitig ab. ²⁰ | L | |
| 6.20 | Ein Aufsichtsratsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auch ohne wichtigen Grund sein Amt zurücklegen. Der Rücktritt erfolgt schriftlich und ist an die Stiftung und das Gericht zu richten. ²¹ | L | <i>Rücktritt</i> |

²⁰ § 27 Abs 2 PSG.

²¹ § 24 Abs 3 PSG.

6. Der Aufsichtsrat		
<i>Funktion</i>	6.2	Arnold, PSG ³ § 22 Rz 19ff
<i>Zustimmungspflichtige Geschäfte</i>	6.6	Arnold, PSG ³ § 25 Rz 32

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs-austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.